

103. Ist nach dem preussischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 §§. 12. 21. 22 (G.S. S. 51) die Stempelsteuerpflicht für denjenigen Kontrahenten, welcher den Kaufvertrag unterzeichnet hat, dann begründet, wenn die Unterschrift des Namens des anderen Kontrahenten ohne dessen Wissen und Willen von einem Dritten herrührt? Preuß. A.L.R. I. 5. §§. 116. 117. 120—126. 131.

I. Straffenat. Ur. v. 30. November 1882 g. Sr. u. Gen.
Rep. 2664/82.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat folgende Thatfachen für erwiesen erachtet: Die Angeklagten Sr. und Sn. haben einen Kaufvertrag über das dem ersteren und dessen Ehefrau gehörige Grundvermögen abgeschlossen und die über diesen Kaufvertrag aufgesetzte, die beiden Eheleute als Verkäufer bezeichnende, Vertragsurkunde unterzeichnet, der gleichfalls unter derselben befindliche Namen der Ehefrau Sr. rührt dagegen in seinem wesentlichen Teile von der Hand des Ehemannes ohne den Willen der Ehefrau her. Die auf diesen Thatbestand gegründete Verurteilung der beiden Angeklagten Sn. und Sr. wird damit gerechtfertigt, daß die Urkunde alle Erfordernisse eines Kaufvertrages oder doch einer Puktion enthalte, und die aus dem mangelnden Konsens der Ehefrau Sr. gegen die Rechtsbeständigkeit des Kaufvertrages erhobenen Einwendungen für die Frage seiner Stempelpflichtigkeit bedeutungslos seien, weil für letztere

nur der sichtbare Inhalt der Urkunde entscheide ohne Rücksicht darauf, ob die Wirksamkeit des Vertrages durch Umstände beseitigt werde, welche aus der Urkunde nicht erkennbar sind.

Diese Gründe sind nicht geeignet, die Verurteilung aus §. 21 des preussischen Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (G. S. S. 57) zu rechtfertigen, und es erscheint die eine Verletzung der Vorschriften in den §§. 12. 21. 22 des genannten Gesetzes und der §§. 116. 117. 120—126. 131 preuss. A. L. R.'s I. 5 behauptende Revision begründet.

Wenn die betreffende Tarifposition des Stempelgesetzes lautet: „Kaufverträge“, so ist mit dieser Bezeichnung ausgesprochen, daß der fertige Vertrag die Verstempelung erfordert. Mit der Vollendung der Vertragsurkunde beginnt die Frist für die Verwendung des Urkundenstempels. Da schriftliche Verträge ihre Gültigkeit, Vollendung (A. L. R. I. 5. §§. 116. 118) erst durch die Unterschrift erhalten, so ist die vollzogene Unterschrift aller Kontrahenten die notwendige Voraussetzung für die Pflicht zur Erlegung der Urkundensteuer. Erst wenn eine perfekte Urkunde vorliegt, kann die Frage entstehen, ob der in derselben zum Ausdruck gekommene Vertrag rechtsbeständig sei, und welchen Einfluß die Thatfache, daß er der Rechtswirksamkeit entbehre, auf die Stempelspflicht zu äußern vermöge. Wenn daher, wie das angefochtene Urteil hervorhebt, diese letztere Frage davon abhängig ist, ob nach dem Inhalte der Urkunde selbst der darin dokumentierte Vertrag eine Klage auf Erfüllung nicht begründet und aus der Urkunde selbst nicht erkennbare Gründe der Rechtsunwirksamkeit auf die Stempelpflichtigkeit jener keinen Einfluß äußern, so läßt sich doch nicht umgekehrt sagen, daß, wo eine Vertragsurkunde gar nicht zustande gekommen, sondern nur der Schein einer solchen entgegentritt, der für eine wirkliche Kaufvertragsurkunde erforderliche Stempel verwirkt sei.

Nach der thatsächlichen Annahme des Gerichtes erster Instanz fehlt dem unter drei Kontrahenten abgeschlossenen Vertrage in Wirklichkeit die Unterschrift eines derselben, und es ist, ohne daß zu erörtern wäre, ob durch diesen formalen Mangel der unbedingt erforderlichen Urkunde (A. L. R. I. 5 §. 131) auch der die Gültigkeit des Vertrages erschütternde sachliche Mangel des beiderseitigen Vertragswillens begründet werde, die Möglichkeit einer Stempelspflicht gar nicht gegeben. Sowie dann, wenn die dritte Unterschrift fehlte, der schriftliche Kaufvertrag

noch nicht vollendet war (A.L.R. a. a. O. §§. 116. 120), so ist er es auch dann nicht, wenn die nur scheinbare Unterschrift eines der Kontrahenten nicht von demselben ausgegangen ist; daß nach der äußeren Erscheinung alle Kontrahenten unterschrieben hatten, begründete nicht die Stempelspflicht, welche nicht für die leere Form eines Kaufvertrages, sondern für einen wirklichen Kaufvertrag in schriftlicher Form verordnet ist, und ganz unabhängig davon steht die Frage, ob dieser wirkliche Vertrag rechtsbeständig oder anfechtbar. Es kann daher dem angefochtenen Urteile zugegeben werden, daß, wenn der unter der Vertragsurkunde befindliche Name der als Mitkontrahentin bezeichneten Ehefrau von letzterer selbst unterschrieben wäre, der fehlende Konsens derselben zu dem Vertrage für die Stempelspflicht der Angeklagten gleichgültig sei; da dies aber nicht der Fall, so ist ein stempelpflichtiger Vertrag überhaupt objektiv garnicht zustande gekommen, und darum besteht subjektiv so wenig wie für sie, auch für die anderen Kontrahenten, welche unterschrieben haben, eine Stempelspflicht. Ob für die wirklich unterschriebenen sonstige Rechte aus ihrer Unterschrift untereinander oder gegen den Unterzeichner des Namens des als Mitkontrahent Aufgeführten folgen, ist für die rechtliche Thatsache ohne Bedeutung, daß ein Anspruch auf Erfüllung eines nicht perfekt gewordenen Vertrages nicht besteht.

Die im vorstehenden entwickelte Ansicht ist auch vom früheren preussischen Obertribunale in zwei Urteilen aus den Jahren 1862 und 1870 vgl. Goldammer's Archiv Bd. 10 S. 573 und Bd. 18 S. 199 vertreten.